

Empfehlungen Sportstrafen

1 Grundsätze

- Sportstrafen (bzw. Sanktionen allgemein) und die zugrundeliegenden Verstöße richten sich nach der DKV-Wettkampfordnung (12 – 16) und die Wettkampfbestimmungen.
- Mit einer Sportstrafe kann die zwingend vorgeschriebene Folge eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen (z.B. fehlende Startberechtigung oder fehlender Sportpass) nicht kompensiert werden. Es kann zusätzlich zur zwingenden Folge (z.B. Startverbot oder Ausschluss) eine Sportstrafe verhängt werden.
- Eine Sportstrafe sollte höher sein als die Kosten, die bei Einhaltung des „regulären Weges“ entstanden wären. Beispiel: für die Erteilung einer DM-Startgenehmigung für ausländische Sportler gemäß WO 7.4.3 wird eine Gebühr von 100 EUR erhoben. Wenn ein Sportler versucht, ohne diese zwingend erforderliche Genehmigung an einer DM teilzunehmen, dann sollte die Sportstrafe (wg. fehlender Verbandsgenehmigung) höher sein als 100 EUR (zusätzlich zum Startverbot, da keine Startberechtigung).
- Berücksichtigung der „Wertigkeit“ der Veranstaltungen bei der Sanktionierung von Sportlern:
 1. Sichtungen
 2. Deutsche Meisterschaften
 3. Deutschland-Cup + Deutschland-Cup U18
 4. Gruppenmeisterschaften
 5. Allgemeine Veranstaltungen
- Berücksichtigung von „Mehrfachtätern“ (z.B. Vereine, die mehrere fehlerhafte Sportpässe oder mehrere fehlerhafte Mannschaftsmeldungen abgegeben haben).
- Wenn ein Sportler bei der Mannschaftsführerbesprechung nicht abgemeldet wurde, dann müssen gültige Startunterlagen vorliegen und der Sportler muss in dem jeweiligen Wettkampf startberechtigt sein.

2 Auffälligkeiten bei den Startunterlagen

- Bei Auffälligkeiten in den Sportpässen (z.B. fehlende Unterschriften) sollte die entsprechende Sportstrafe („Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen“) höher sein als das jeweilige Startgeld.
- Kann ein Problem mit den Unterlagen nicht vor Ort behoben werden, so hat ein Sportler keinen gültigen Sportpass → Ausschluss/Startverbot + Sportstrafe

3 Auffälligkeiten bei den Mannschaftsmeldungen

- Unvollständige Mannschaftsmeldungen sind gemäß WR 1.7.2 mit einer Geldstrafe gemäß WO zu sanktionieren („Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen“). Auch hier sollte die Sportstrafe höher sein als das jeweilige Startgeld.
- Fehlt die Mannschaftsmeldung gemäß WR 1.7, so ist die Mannschaft nicht startberechtigt → Disqualifikation durch den Hauptschiedsrichter

Empfehlungen Sportstrafen

4 Verantwortlichkeit

Gemäß WR 1.5.12.5.2 gilt „Die Mannschaftsführer sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Startunterlagen der von ihnen vertretenen Sportler verantwortlich.“ Sportstrafen aufgrund fehlerhafter oder fehlender Startunterlagen oder fehlender Startberechtigung (= „fehlerhafte Meldung“) richten sich daher grundsätzlich gegen den Verein, nicht gegen den jeweiligen Sportler.

5 Handlungsempfehlungen für DKV-Veranstaltungen

Aufbauend auf den obigen Überlegungen und den aktuellen Startgeldern für die Saison 2025 ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen für DKV-Veranstaltungen:

5.1 Mängel in den vorgelegten Sportpässen

Wenn ein Mangel nicht vor Ort korrigiert werden kann:

Veranstaltung	„grobe Kalkulation“	Empfehlung für 2025
Sichtungen	4 x Startgeld LK	60 EUR
DM LK / U18 / U16	3 x Startgeld LK	60 EUR
DM U12 + U14	mindestens 2 x Startgeld	25 EUR
DC + DC U18	2 x Startgeld LK	35 EUR

5.2 vor Ort fehlende Sportpässe

1. Grundsätzlich müssen bei jeder DKV-Veranstaltung alle Pässe im Original vorgelegt werden (lt. WR).
2. Bei jeder DKV-Veranstaltung werden alle Pässe kontrolliert.
3. Kann ein Pass nicht im Original vorgelegt werden, sondern z.B. nur via email (Foto) und ist der Sportler in der Saison schon bei einer DKV-Veranstaltung gestartet → Sportstrafe 60 EUR

5.3 Fehler in den Mannschaftsmeldungen

DM LK / U18 / U16	40 EUR
DM U12 + U14	20 EUR